

Verhaltenskodex des Berliner Missionswerkes für Transparenz und gegen Korruption

A. Präambel

„Dienet einander, ein jeder mit der Gabe, die er empfangen hat, als die guten Haushalter der mancherlei Gnade Gottes.“ (1. Petr. 4, 10)

Das Berliner Missionswerk setzt sich zusammen mit seinen Partnerkirchen und Partnerorganisationen weltweit für ein lebendiges christliches Zeugnis ein und beteiligt sich am Einsatz für Gerechtigkeit, Frieden, die Überwindung von Gewalt und die Bewahrung der Schöpfung. Mit den Partnern weiß sich das Berliner Missionswerk im Glauben an Jesus als den Christus und im Vertrauen auf die Liebe Gottes ebenso verbunden und vereint wie im gemeinsamen Auftrag, Haushalter Gottes in der Welt zu sein und entsprechend zu handeln und zu gestalten.

Das Berliner Missionswerk führt dabei selbst Projekte und Programme durch, ihm werden Gelder anvertraut und es wird ihm zugetraut, Entscheidungen zu treffen, die Konsequenzen für andere haben. Zu dieser Haushalterschaft gehört auch die finanzielle Förderung von Programmen, Projekten und besonderen Einzelmaßnahmen der Partner. Diese Förderung bildet nicht die Basis und auch nicht das Zentrum der jeweiligen Partnerschaft, ist aber Zeichen der gemeinsamen Haushalterschaft. Deshalb kommt dieser Dimension der Zusammenarbeit eine eigene Sensibilität zu: Dem Berliner Missionswerk werden von Geberinnen und Gebern Gelder anvertraut, die das Berliner Missionswerk wiederum den Partnern anvertraut, um in der Einen Welt solidarisch zu sein, Schaden und Leid zu lindern sowie Entwicklung zu ermöglichen. Bei den Finanzen geht es also um doppeltes Vertrauen.

Das Berliner Missionswerk erlässt für sich den folgenden Verhaltenskodex für Transparenz und gegen Korruption, um das Konzept guter Haushalterschaft zu erhalten und weiterzuentwickeln. Das Berliner Missionswerk macht seinen Partnern diesen Kodex mit dem notwendigen Respekt und der Achtung für ihre Traditionen, Kultur und Existenzbedingungen bekannt.

Das Berliner Missionswerk hat bereits zuvor ein Verfahren etabliert, durch das die Planung, das Monitoring und die Evaluierung von Fördermaßnahmen (PME) geregelt sind. Dies ist

ein Instrument, durch das die Transparenz finanzieller Förderung und der Zusammenarbeit verbessert wird.

Der Verhaltenskodex wie das PME-Verfahren dienen der Organisation und Absicherung des Berliner Missionswerkes selbst. Mit beidem zeigt es seine besondere Verantwortung für ein ethisch und sozial vorbildhaftes Verhalten und möchte diese Handlungsorientierung auch bei den Partnern fördern. Damit wird Partnerschaft vertieft und auch entlastet, indem Misstrauen Raum genommen wird. Ökonomische Fragen stehen seltener im Mittelpunkt.

B. Definition

Korruption ist der Missbrauch anvertrauter Macht zum partikularen oder privaten Nutzen oder Vorteil, auf den kein rechtmäßiger Anspruch besteht.¹ Dabei ist es unerheblich, ob die Vorteilsnahme für sich oder Dritte geschieht. Durch die Vorteilsnahme entsteht ein Schaden für die Gemeinschaft und das Allgemeininteresse zugunsten eines speziellen Vorteils – materiell, aber auch immateriell (sozial und ethisch-moralisch).

Korruption liegt vor bei Missbrauch einer Vertrauensstellung. Sie besteht in

- Bestechung (aktive Bestechung),
- Bestechlichkeit (passive Bestechung),
- Vorteilsannahme
- Vorteilsgewährung
- Ämterkauf und Günstlingswirtschaft
- Beauftragung einer der genannten Handlungen.

Im Fall einer Zweckentfremdung von Mitteln liegt ebenfalls ein Missbrauch einer Vertrauensstellung vor.

C. Prinzipien

Das Berliner Missionswerk folgt folgenden Prinzipien:

- a) Jegliche Korruptionshandlung wird verurteilt.
- b) Das Recht eines jeden Menschen, vor Korruption geschützt zu sein, wird bekräftigt.

¹ Vgl. Allgemeine Definition von Korruption, Transparency International

- c) Eine Gerechtigkeit, die die Rechts- und Chancengleichheit aller einschließt, wird vertreten: Korruption befördert hingegen Ungleichheit, Ungleichbehandlung und damit Ungerechtigkeit.
- d) Die moralische Integrität, die aus Vertrauen, Wahrhaftigkeit und Offenheit besteht, ist eine Voraussetzung für heile, gemeinschaftsfördernde menschliche Beziehungen und fördert die Glaubwürdigkeit von Personen und Institutionen.
- e) Die Einhaltung der jeweiligen staatlichen wie kirchlichen Gesetzgebung und der intern beschlossenen Vorschriften und Regelungen ist verpflichtend. Rechtsverstöße werden angemessen geahndet.
- f) Alle Arbeitsbereiche des Berliner Missionswerkes sind zur Offenlegung ihrer Ziele, Aktivitäten, Resultate, ihrer Mittelvergabe und -verwendung und allgemein zur Information von Betroffenen und der Öffentlichkeit verpflichtet. Informationen sind transparent, vollständig und nachvollziehbar in den Entscheidungsprozessen zu vermitteln.
- g) Alle Mitarbeitenden und mit dem Berliner Missionswerk verbundene Personen haben das Recht, sich zu weigern, in korruptionsverdächtige Handlungen hineingezogen zu werden.
- h) Alle Mitarbeitenden und mit dem Berliner Missionswerk verbundene Personen haben die Pflicht, jegliche Korruptionshandlung im Zusammenhang mit Programmen des Berliner Missionswerkes oder vom Berliner Missionswerk geförderten Programmen an die Leitung des Berliner Missionswerkes (Direktor bzw. Missionsrat) zu melden und auch präventiv auf mögliche Korruptionshandlungen hinzuweisen.
- i) Jede Person, die aufgrund ihres Widerstandes bzgl. Korruption Drohungen oder Gewalt ausgesetzt ist, genießt den Schutz und die Unterstützung des Missionsdirektors und des Missionsrates.
- j) Das Berliner Missionswerk wirkt an der Bekämpfung von Korruption mit und fordert Transparenz ein. Das Berliner Missionswerk unterstützt seine Partnerkirchen und -organisationen beim Kampf gegen Korruption.

D. Umsetzung durch das Berliner Missionswerk

Die Aufgaben und Ziele des Berliner Missionswerkes sind durch das Missionswerksgesetz der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO) festgelegt; es verfolgt dabei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Es stellt durch seine Struktur und die angewandten Verfahren sicher, dass in seinem Bereich keine Korruption möglich ist und auch keine

Korruption bei Partnern akzeptiert oder gar ermöglicht wird (Korruptionsvermeidung und Korruptionsbekämpfung).

Das Berliner Missionswerk ist Teil der EKBO und an deren Recht und Verwaltungsstruktur gebunden. Daraus folgt unter anderem, dass für das Berliner Missionswerk die Finanzverwaltung von den Fachreferaten getrennt ist, eine interne und externe Rechnungsprüfung erfolgt, Geldtransfers kontrolliert werden (doppelte Unterschrift/mindestens Vier-Augen-Prinzip) und Prüfberichte der Leitung vorgelegt werden, Regelungen zu Einkauf/Beschaffung, Auftragsvergabe, Reiseabrechnung, Kostenerstattung usw. bestehen. Der Haushalt des Berliner Missionswerkes ist öffentlich. Partner können diesen einsehen.

Stellenbesetzungen im Berliner Missionswerk erfolgen entsprechend den in der EKBO geltenden Regelungen in einem transparenten Verfahren unter Beachtung des Mitarbeitervertretungsrechts.

Fördermittel werden oberhalb einer Bagatellschwelle nur in einem Verfahren vergeben, bei dem die referatsexterne Kontrolle gewährleistet ist (Entscheidung durch die Abteilung). Für die zweckentsprechende Verwendung und Nachweispflicht der eingesetzten Mittel hat das Berliner Missionswerk Richtlinien (PME-Dokumente) vereinbart, die im Sinne dieses Verhaltenskodex weiterentwickelt werden.

Bei Finanzmitteln aus Partnerschaftskreisen oder von anderen Dritten, die durch das Berliner Missionswerk an einen Partner weitergeleitet werden, interveniert das Berliner Missionswerk, sofern ein substantieller Korruptionsverdacht besteht.

Im Fall, dass ein substantieller Korruptionsverdacht oder ein anderer Beschwerdegrund bzgl. des Berliner Missionswerkes besteht, können Partner an den Missionsdirektor appellieren. Für den Fall, dass sich Vorwürfe gegen den Missionsdirektor richten, ist der Missionsrat die Appellationsinstanz.

Für die Mitarbeitenden des Berliner Missionswerkes gelten die entsprechenden Gesetze und Verordnungen, insbesondere das Pfarrdienstgesetz der EKD (s. §32) und das Pfarrdienstausführungsgesetz der EKBO (s. §18) für die Mitarbeitenden im Pfarrdienst und der TV EKBO §3 für die privatrechtlich Angestellten. In engem Rahmen zulässig sind Zuwendungen (kleine Geschenke, Essenseinladungen etc.), die im Einklang mit den nationalen Rechtsordnungen und lokalen Bestimmungen sowie der Landessitte stehen, der Höflichkeit entsprechen und nicht über die allgemein übliche Gastfreundschaft hinausgehen.

Durch das Berliner Missionswerk entsandte Freiwillige, PraktikantInnen sowie ehrenamtliche Mitarbeitende werden ebenfalls auf diesen Verhaltenskodex und seine Einhaltung verpflichtet.

Das Berliner Missionswerk verpflichtet sich, diesen Kodex erstmals nach zwei und dann alle fünf Jahre zu evaluieren und ggf. weiterzuentwickeln.

Dieser Kodex wird durch Beschluss des Missionsrats in Kraft gesetzt. Der Direktor des Berliner Missionswerkes erstattet dem Missionsrat regelmäßig Bericht über die Einhaltung des Kodex.

Das Berliner Missionswerk gibt den Verhaltenskodex allen Partnern zur Kenntnis.

E. Auswirkungen für die Partner

Gemäß dem gemeinsamen Auftrag, Haushalter Gottes in der Welt zu sein und entsprechend zu handeln und zu gestalten, erwartet das Berliner Missionswerk, dass die Partnerkirchen und -organisationen ebenso Korruption verurteilen, verhindern und bekämpfen wie das Berliner Missionswerk selber. Die gemeinsame Haushalterschaft erfordert die Lernbereitschaft aller, was Regelungen, Sitten und Wertvorstellungen in den jeweiligen Ländern und Kulturen betrifft. Weil das Berliner Missionswerk für sich Rechenschaft über die Verwendung der ihm anvertrauten Mittel ablegen will und muss, muss es auch von seinen Partnern Rechenschaft über die Verwendung der ihnen anvertrauten Mittel einfordern. Diese Rechenschaftspflicht umfasst:

- a) Der Partner erstellt einen Haushalt seiner Kirche bzw. Organisation, der von den leitenden Gremien verabschiedet wird, und gegebenenfalls differenzierte Teilhaushalte für spezifische Arbeitsbereiche ausweist. Überschreitet die finanzielle Unterstützung 3.000 Euro für den Partner in einem Jahr oder handelt es sich um Strukturförderung (Budgethilfe), soll dieser Haushaltsplan dem Berliner Missionswerk zugänglich gemacht werden.
- b) Der Partner hat eine transparente Buchhaltung, einschließlich einer Jahresrechnung/eines Jahresabschlusses. Diese wird regelmäßig extern – möglichst durch eine zertifizierte Instanz – geprüft. Der Jahresabschluss soll dem Berliner Missionswerk zugänglich gemacht werden und die Zuweisungen des Berliner Missionswerkes sowie ihre Verwendung nachvollziehbar ausweisen.
- c) Bei Projekten, die vom Berliner Missionswerk gefördert werden, legt der Partner zeitnah die erforderlichen Dokumente entsprechend des PME-Verfahrens vor.
- d) Der Partner macht dem Berliner Missionswerk die für ihn bestehenden Regelungen zur Unterbindung von Korruption (Gesetze/Ordnungen, Kontrollgremien und -mechanismen etc.) zugänglich.

- e) Zweckbestimmte Zuwendungen des Berliner Missionswerkes können nicht ohne Zustimmung des Berliner Missionswerkes ent- oder umgewidmet werden.

Partnerschaft definiert sich nicht primär durch finanzielle/ökonomische Beziehungen. Mängel im Bereich der finanziellen Transparenz werfen jedoch grundsätzliche Fragen für die Partnerschaft auf und bedürfen der Klärung. Bei dauerhaften, gravierenden Verstößen gegen die ethischen Grundlagen der Haushalterschaft, die keiner Klärung zugeführt werden können, ist auch die Beendigung einer Partnerschaft möglich.

In Zusammenhang eines substantiellen Korruptionsverdachts kann das Berliner Missionswerk schon zugesagte Fördermittel zurückhalten und das umgehende Einfrieren von Maßnahmen bis zur Klärung des Verdachts verlangen. Bei erwiesener Korruption kann das Berliner Missionswerk die Rückzahlung von geleisteten Zahlungen fordern und ggf. bereits zugesagte Mittel zur Behebung des Schadens umwidmen. Entsprechende Klauseln finden sich in den Zuwendungsbewilligungen bzw. -vereinbarungen.